



Resolution 2563 (2021)**verabschiedet vom Sicherheitsrat am 25. Februar 2021**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen und Erklärungen seiner Präsidentschaft betreffend die Situation in Somalia und *unterstreichend*, wie wichtig es ist, diese uneingeschränkt zu befolgen,

feststellend, dass die Situation in Somalia nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union zu ermächtigen, den Einsatz der Mission der Afrikanischen Union in Somalia (AMISOM) bis zum 14. März 2021 fortzuführen, *ermächtigt* die AMISOM, unter voller Einhaltung der Verpflichtungen der teilnehmenden Staaten nach dem Völkerrecht, insbesondere dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen, sowie unter voller Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit, politischen Unabhängigkeit und Einheit Somalias alle zur Ausübung ihres in den Ziffern 11 und 12 seiner Resolution [2520 \(2020\)](#) festgelegten Mandats erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin über das UNSOS und unter voller Einhaltung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte ein Paket logistischer Unterstützung für die UNSOM, die Uniformierten der AMISOM und 70 Zivilbedienstete der AMISOM sowie 13.900 somalische Sicherheitskräfte bereitzustellen, wie in Ziffer 21 der Resolution [2520 \(2020\)](#) festgelegt und auf der Grundlage von Ziffer 2 der Resolution [2245 \(2015\)](#);

3. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

